

**Traktandum 8 / Ausbildungsinitiative in der Pflege HF/FH; Entwurf
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung in der
Pflege / Gesundheits- und Sozialdepartement**

1.	<p>Antragsteller/in Regierungsrat Paragraf 10 Abs. 1 EGFAPG</p> <p><u>Antrag:</u></p> <p>Die Beiträge sind von den Empfängerinnen und Empfängern zurückzuerstatten, b. wenn die Ausbildung abgebrochen wird, soweit die Beiträge für die verbleibende Studienzeit gewährt wurden wurde.</p>
2.	<p>Antragsteller/in Regierungsrat Paragraf 12 Abs. 1 EGFAPG</p> <p><u>Antrag:</u></p> <p>Vom Aufwand für die Beiträge, der nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibt, trägt bei den Beiträgen gemäss den §§ 3 und 7, <u>einschliesslich der Durchführungskosten, der Kanton 70 Prozent und die Gemeinden tragen 30 Prozent. Bei den Beiträgen Die Durchführungskosten und die Beiträge gemäss § 6 trägt der Kanton zu 100 Prozent.</u></p>
3.	<p>Antragsteller/in Marcel Budmiger Paragraf 12 Abs. 1 EGFAPG</p> <p><u>Antrag:</u></p> <p>Vom Aufwand für die Beiträge, der nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibt, trägt bei den Beiträgen gemäss den §§ 3 und 7, einschliesslich der Durchführungskosten, der Kanton 70 Prozent und die Gemeinden tragen 30 Prozent. Bei den Beiträgen gemäss § 6 trägt der Kanton 100 Prozent.</p> <p>Der Kanton trägt den Aufwand für die Beiträge, der nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibt, einschliesslich der Durchführungskosten.</p>